

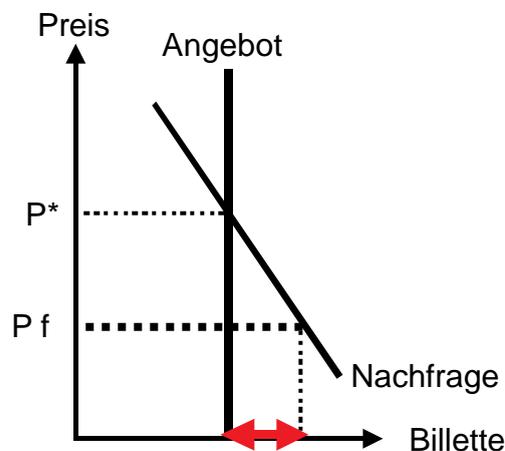
Ticketverkauf und Schwarzmarkt

1

Es lässt sich beobachten, dass für Veranstaltungsbillette (Konzert- und Sportveranstaltungen) oft ein Schwarzmarkt existiert.

2

Veranstaltungen kennzeichnen sich dadurch, dass sie einmaliger Natur sind und ein mehr oder weniger beschränktes Angebot zulassen, z.B. weil das Sitzplatzangebot in einem Stadion begrenzt ist. Die allfällige Existenz eines Schwarzmarktes weist darauf hin, dass ein Nachfrageüberschuss besteht, dies deshalb, weil der festgesetzte Preis tiefer als der Marktgleichgewichtspreis ist. Graphisch zeigt sich die Situation wie folgt:



P^* = Gleichgewichtspreis

P_f = vom Veranstalter
festgesetzter Preis

↔ = Nachfrageüberschuss

3

Da der Preis P_f zu einem Nachfrageüberschuss führt, sind die Billette zuzuteilen, sei es nach der Reihenfolge des Bestellungseingangs (First come - first served) oder sei es durch Losentscheid. In beiden Fällen gibt es einerseits Interessenten, die nicht berücksichtigt worden sind, die aber bereit gewesen wären, P_f oder einen höheren Preis zu zahlen. Andererseits gibt es unter den 'erfolgreichen' Billettkäufern Personen, die bereit sind, ihr Billett zu einem höheren Preis als P_f zu veräussern und auf die Teilnahme an der Veranstaltung zu verzichten. Damit sind die Schwarzmarkt-Teilnehmer gegeben. Zwischen die beiden schaltet sich dann allenfalls noch ein Schwarzmarkt-Zwischenhändler ein, der die Käufer und Verkäufer zusammenbringt bzw. eine eigentliche Zwischenhändlerfunktion ausübt.

4

Um die Entstehung eines Schwarzmarktes zu erschweren oder gar zu verhindern, gibt es verschiedene Ansätze:

- ① **Verbot** der Schwarzmarkt-Tätigkeiten
- ② **Namentliche** Zuteilung der Billette
- ③ **Auktionsverfahren** per Internet¹, um die Zahlungsbereitschaft des Publikums festzustellen. Der Preis wird schliesslich so festgesetzt, dass die nachgefragte Menge der angebotenen Menge entspricht. Damit entfällt der Anlass für einen Schwarzmarkt.

¹ Koller Prisca und Guyer Philipp: U2 - aber ich auch! in NZZ Nr. 198, vom 28.8.01, S. 21